



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

1 von 11

01. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktinformation

1.1 Produktidentifikator:	GEIGER Schimmelsanierlösung	
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Desinfektionsmittel zur Untergrundbehandlung gegen Schimmel.	
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:	GEIGER Chemie GmbH Jahnstrasse 46 D 78234 Engen	
Auskunftsgebender Bereich:	Telefon: 07733/9931-0 E-Mail: info@geiger-chemie.de	Telefax: 07733/9931-30
Notfallauskunft:	Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin), Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin	
1.4 Notrufnummer Deutschland:	GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien 030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch	
Notrufnummer Österreich:	+43 1 406 43 43	

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 2, H315 Verursacht Hautreizungen
schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie: Hautreizende/-ätzende Wirkung/2,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1

Symbol:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden
H315 Verursacht Hautreizungen

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlin-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

2 von 11

sen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P305+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P310 Sofort GIFTINFORMATIONZENTRUM oder Arzt anrufen

P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Quaternäre Ammoniumverbindungen Benzyl-C12-14-alkyldimethyl- Chloride, Fettalkohol C 12-14, ethoxyliert

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht anwendbar

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Wässrige Lösung von Desinfektionswirkstoffen und Tensiden

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr./ EG-Nr./ REACH#	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
85409-22-9 287-089-1 01-2119970550-39	Quaternäre Ammonium- verbindungen Benzyl-C12-14-alkyldimethyl- Chloride	< 5	Gefahr: Acut.Tox 4, H302 Skin. Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1. H318 Aqua.Acut. 1 H400 Aqua. Chron. 1, H410
68439-50-9 500-213-3	Fettalkohol C 12-14, ethoxyliert	< 5	Gefahr: Eye Dam.1 H318 Acute Tox.4 H302 Aqua. Chron. 3, H412
3811-73-2 232-296-5	Pyridin-2-thiol-1-oxid	< 2	Gefahr: Acut. Tox. 4, H302,H312, H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Aqua. Acut. 1 H400 Aqua. Chron.2 H411

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

Hinweise für den Arzt:

Es liegen keine Hinweise für den Arzt vor.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

3 von 11

Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Brandgase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rück-

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

4 von 11

haltung und Reinigung:

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit entzündend wirkenden Stoffen und brandfördernden Stoffen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

12 Nichtbrennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Desinfektionsmittel zur Untergrundbehandlung gegen Schimmel

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	3811-73-2	Pyridin-2-thiol-1-oxid	223-296-5	1 mg/m ³	2(II)
Österreich	3811-73-2	Pyridin-2-thiol-1-oxid	223-296-5	1 mg/m ³	4
Schweiz	3811-73-2	Pyridin-2-thiol-1-oxid	223-296-5	1 mg/m ³ (inhalierbares Aerosol)	2
Italien	3811-73-2	Pyridin-2-thiol-1-oxid	223-296-5	-	

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

5 von 11

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	3811-73-2	Pyridin-2-thiol-1-oxid	223-296-5	–	–

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Dämpfe/Aerosole unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Kombinationsfilter A1P1.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus PVC Kategorie II, maximale Tragedauer 2 Stunden. (Wert für die Permeation \geq Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

6 von 11

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|---|--|
| a. Aussehen | Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos |
| b. Geruch | aromatisch |
| c. Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar |
| d. pH-Wert | 7,0 – 8,0 |
| e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | keine Daten verfügbar |
| f. Siedebeginn/Siedebereich | ca. 100°C |
| g. Flammpunkt | ca. 110°C |
| h. Verdampfungs-Geschwindigkeit | keine Daten verfügbar |
| i. Entzündbarkeit | nicht anwendbar |
| j. Obere/untere Explosionsgrenzen | nicht anwendbar |
| k. Dampfdruck | keine Daten verfügbar |
| l. Dampfdicht | keine Daten verfügbar |
| m. Relative Dichte | 1,0 g/cm ³ |
| n. Löslichkeit | keine Daten verfügbar |
| o. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | keine Daten verfügbar |
| p. Selbstentzündungstemperatur | Nicht anwendbar |
| q. Zersetzungstemperatur | keine Daten verfügbar |
| r. Viskosität | keine Daten verfügbar |
| s. Explosive Eigenschaften: | nicht anwendbar |
| t. Oxidierende Eigenschaften | Nicht anwendbar |

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 10.1 Reaktivität: | Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.2. Chemische Stabilität: | Keine Daten verfügbar |
| 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen: | Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: | Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.5 Zu vermeidende Stoffe: | Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung. |
-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

7 von 11

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität (Ratte):

Quarternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-14-alkyldimethyl-,Chloride: LD50= 795 mg/kg
Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 > 300-2000 mg/kg
Pyridin-2-thiol-1-oxid: LD50 = 1500 mg/kg

Akute inhalative Toxizität:

Quarternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-14-alkyldimethyl-,Chloride: keine Daten verfügbar
Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): nicht verfügbar
Pyridin-2-thiol-1-oxid: LC0 (4h; Dampf) = 1,08 mg/l

Akute dermale Toxizität:

Quarternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-14-alkyldimethyl-,Chloride: LD50(Kaninchen) = 3412 mg/kg
Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg
Pyridin-2-thiol-1-oxid: LD50 (Kaninchen) = 1800 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:

Hautresorption möglich.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Nicht sensibilisierend.

Keimzell-Mutagenität:

Nicht getestet

Karzinogenität:

Nicht getestet

Reproduktionstoxizität:

Nicht getestet

Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:

Nicht getestet

Spezifische Zielorgan-Toxizität wiederholter Exposition:

Nicht getestet

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr:

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegt nur das Untersuchungsergebnis der biologischen Abbaubarkeit vor. Im Folgenden zusätzliche toxikologische Daten der Inhaltsstoffe.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

8 von 11

Fisch-Toxizität:	Quarternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-14-alkyldimethyl-,Chloride: LC50 (96 h; Lepomis macrochinus)= 0,515 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LC50 (96 h; Karpfen) > 1-10 mg/l Pyridin-2-thiol-1-oxid: LC50 (96 h; onchorhynchus mykiss): 0,0066mg/l
Algtoxizität:	Quarternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-14-alkyldimethyl-,Chloride: EC50 (96h; Algen): 0,03 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (73 h; Grünalge) > 1-10 mg/l Pyridin-2-thiol-1-oxid: EC50 (Daphnia magna, 48 h): 0,022 mg/l
Bakterientoxizität:	Quarternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-14-alkyldimethyl-,Chloride: NOEC (Belebtschlamm; 3h): 1,6 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (Belebtschlamm) 140 mg/l Atmungshemmung Pyridin-2-thiol-1-oxid: keine Daten verfügbar
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten verfügbar
12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar
12.4 Mobilität:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	070401 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20 29.07.2019 Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

9 von 11

14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar

15. RECHTSVORSCHRIFTEEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Entfernt Schimmelbefall, Bakterien und Blaupilze an Wänden, Decken, Fassaden, Steinplatten, Fliesen, Grabsteinen, Dachziegeln, Holzteilen, Saunen und Booten im Innenbereich. 100 g enthalten 2,5 g Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-14-alkyldimethyl-, Chloride, 1,0 g Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.
Registriernummer BAuA:	Produktart 2 und 10 Baua: Reg. Nr. N-74086
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Die in dieser Zubereitung enthaltenden Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind. unter 5% nichtionische Tenside Desinfektionsmittel
Richtlinie 1999/13/EG:	Nicht relevant
Nationale Rechtsvorschriften	
Wassergefährdungsklasse:	2 – schwach wassergefährdend Einstufung gemäß AwSV
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

10 von 11

H315 Verursacht Hautreizungen
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Sicherheitsdatenblatt überarbeitet am: 29.07.2019

Änderungen gegenüber vorheriger Version sind **grau** hinterlegt.

Empfohlene Beschränkung der Anwendung: Verwendung durch qualifizierte Personen.

Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes: Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurde jeweils den letztgültigen Sicherheitsdatenblättern des Vorlieferanten entnommen.

Die Angaben in diesen Sicherheitsblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER SCHIMMELSANIERLÖSUNG**

Druckdatum: 08.04.20

29.07.2019

Version: 07 (ersetzt Version 06 vom 04.10.2017)

11 von 11

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)